

Nicole Bögelein

„Ich bin eine Geldstrafe“¹

Wie Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe erleben?

Die Ersatzfreiheitsstrafe im Vollzugsalltag

Wenn ein*e Verurteilte*r eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) vollstreckt. Mitarbeiter*innen in Justizvollzugsanstalten (JVA) bezeichnen die Ersatzfreiheitsstrafe als ständiges Ärgernis, zugleich ist sie Alltag. Schätzungen zufolge handelt es sich bei bis zu jeder fünften Neuaufnahme um eine Person, die eine Geldstrafe nicht bezahlen konnte. Bei Stichtagszählungen sind bundesweit regelmäßig rund 10% der Gefangenen EFS-Verbüßende, alleine in Nordrhein-Westfalen (NRW) in etwa 10.000 Fällen pro Jahr.³

Besonderheiten der Ersatzfreiheitsstrafe

In der Ersatzfreiheitsstrafe zeigt sich soziale Ungleichheit, weil Armut strafverschärfend wirkt: Voraussetzung für die Inhaftierung ist laut § 43 StGB die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, und so wird aus einer auf Konsumverzicht abzielenden Geldstrafe ein Freiheitsentzug.⁴ Das EFS-Risiko ist für zur Geldstrafe verurteilte Schwarzfahrer*innen, verglichen mit anderen Delikten, am höchsten.⁵ EFS-Verbüßende sind im Vergleich zu Freiheitsstrafenverbüßenden in zwei Punkten schlechter gestellt: Ihnen fehlt die Möglichkeit, die Haft zugunsten einer Therapie zu verlassen (§ 35 BtMG, Zurückstellen der Strafvollstreckung). Zudem kann eine EFS nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Dadurch muss unter Umständen eine Person, die ursprünglich durch die Geldstrafe leichter bestraft war, im Falle einer EFS eine schwerere Strafe ableisten, als der/die anfangs durch Freiheitsstrafe schwerer Bestrafte.⁶

Fragestellung

Dieser Text nimmt die Erfahrung des Freiheitsentzugs für EFS-Gefangene in den Blick: Wie erleben Inhaftierte, die ursprünglich zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren, ihren Aufenthalt in der JVA?

Die Inhaftierten

Die Forschung beschreibt EFS-Verbüßende als randständige Personen⁷, die häufig Suchtprobleme und psychische Auffälligkeiten aufweisen⁸; sie sind zudem oft verschuldet⁹. Drei spezifische Lebenslagen kurz vor der Inhaftierung sind charakteristisch und können durch folgende Stichworte be-

schrieben werden:¹⁰ 1) Akut schwierig: Den/die EFS-Verbüßende*n warf ein vor kurzem aufgetretenes kritisches Lebensereignis aus der Bahn. 2) Dauerhaft ungeordnet: Schon seit längerem fehlte jede Alltagsstruktur und oft bestand eine akute Suchtmittelabhängigkeit. 3) Desolat: Zusätzlich waren die Personen ohne festen Wohnsitz. Ein*e EFS-Verbüßende*r beschreibt seine Situation wie folgt: „*Mein Leben war ein Kudelmuddel*“ (Interview 37).

EFS-Verbüßende versuchen, ihre Strafe mithilfe unterschiedlicher Strafdeutungen einzuordnen, wie im Folgenden beschrieben:¹¹ Die EFS fördert eine Ungerechtigkeitsempfindung, denn die Geldstrafe lässt sich solange als Privatsache behandeln, wie Verurteilte über Geld verfügen. Nur Personen ohne finanzielle Mittel erleiden das Zusatzübel des Freiheitsentzugs: „*Wovor ich immer stets Angst hatte, Respekt hatte, das ist Gefängnis gewesen. (...) Wenn ich genug Geld habe, kann ich [mir] (...) Freiheit kaufen. Das ist so der Eindruck, der so herüberkommt*“ (Interview 04). Während die Geldstrafe eine*n Verurteilte*n nicht als Person einschränkt, sondern nur um Geld erleichtert, trifft die Ersatzfreiheitsstrafe persönlich und direkt. Aus Sicht eines Befragten gilt: „*Geld oder Leben*“ (Interview 04). Weiterhin beschäftigen sich die Verurteilten mit der monetären Dimension von Geldstrafen, da eine Zahlungsverpflichtung zur Haftstrafe führt. Die Gefangenen hinterfragen, ob sich das lohnt, da die EFS aus ihrer Sicht für Staat und Inhaftierte mehr Nachteile als Vorteile bringt.

Schließlich beschäftigen sich EFS-Verbüßende intensiv mit dem Zustandekommen der Strafhöhe und dabei offenbart sich ein weitreichendes Missverständnis des Tagessatzsystems. Häufig wissen die Inhaftierten nicht, warum einem Tag ein bestimmter Geldbetrag zugeordnet ist. Vielen erscheint eine niedrige Tagessatzhöhe eine zusätzliche Bestrafung zu sein. Sie glauben, die Geldstrafe entspräche einer Summe und die Tagessatzhöhe würde erst im Nachhinein festgelegt. Dadurch denken viele EFS-Verbüßende, Verurteilte mit hohem Tagessatz könnten an einem Tag einen bedeutenden Anteil ihrer Strafe tilgen, während das bei einem niedrigen Tagessatz nicht möglich sei.

Daten und Methode

Die für diesen Aufsatz verwendeten Daten entstanden im Rahmen des Forschungsprojektes „*Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen*“.¹² Zwischen August 2012 und Mai 2013 wurden Gespräche mit Zahler*innen, gemeinnützig Arbeitenden und Gefangenen geführt. Die 32 Gespräche mit Letztgenannten fanden in verschiedenen Anstalten des offenen und des geschlossenen Vollzugs in NRW statt. Obwohl die Interviews das Leben im Gefängnis nicht explizit zum Thema hatten, erzählten alle Befragten von sich aus über Aufnahmesituation, Haftalltag und -erleben. Für vorliegen-

¹ Zitat aus dem Interview 02.

² Ich danke Dr. Verena Boxberg und Sarah E. Fehrmann für hilfreiche Kommentare zu früheren Versionen des Manuskripts.

³ Bögelein, Ernst & Neubacher 2014a. Die Zugänge wegen EFS werden seit 2003 wegen einer Umstellung in der Strafvollzugsstatistik nicht mehr erfasst; im Jahr 2002 gab es rund 56.000 EFS-Zugänge (BtMG, BtM 2006, S. 620).

⁴ Vgl. für die gemeinnützige Arbeit Wilde 2017, S. 209 ff.

⁵ Bögelein, Ernst & Neubacher 2014a, S. 29.

⁶ Streng 2012, S. 72.

⁷ Dold 1999.

⁸ Müller-Foti, Robertz, Schildbach & Wickenhäuser 2007.

⁹ Cornel 2010.

¹⁰ Bögelein, Ernst & Neubacher 2014b.

¹¹ Vgl. Bögelein 2016.

¹² Gefördert vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse in Bögelein, Ernst & Neubacher 2014a.

den Text wurden die Interviews mit den EFS-Verbüßenden hinsichtlich des Hafterlebens ausgewertet. Zudem wurden aus der im Projekt durchgeführten Aktenanalyse diejenigen Fälle mit EFS-Verbüßung in Bezug auf Transporte der Gefangenen gesichtet.¹³

Die Befragten

Zwölf Personen hatten zunächst mit gemeinnütziger Arbeit oder Zahlung begonnen, diese aber abgebrochen; 20 Personen



Dr. Nicole Bögelein

Soziologin, wiss. Mitarbeiterin
am Institut für Kriminologie
der Universität zu Köln
nicole.boegelein@uni-koeln.de

tilgten ausschließlich durch die EFS. Von den befragten 25 Männern und sieben Frauen waren acht wegen Schwarzfahrens inhaftiert, sieben wegen Vermögensdelikten, vier wegen Körperverletzung, drei wegen Betrugs, jeweils zwei wegen Betäubungsmittel- oder Straßenverkehrsdelikten und sechs wegen sonstiger Delikte. Die Lebenslage bei sieben Personen war bei Inhaftierung akut schwierig, bei 15 dauerhaft ungeordnet und bei acht Personen ohne festen Wohnsitz desolat.

Die zwei übrigen Gefangenen hatten unauffällige Lebensverhältnisse.

Hafterleben

In der vorliegenden Untersuchung prägen drei wiederkehrende Themen das Hafterleben der Befragten, nämlich die Anfangszeit der Inhaftierung, die Relation der Haftsituation zum Leben in Freiheit und der Haftalltag.¹⁴

Anfangszeit der Inhaftierung

Die Haft beginnt entweder mit der Festnahme durch die Polizei oder mit dem freiwilligen Stellen bei der JVA oder der Polizei. Diese beiden Alternativen haben Konsequenzen für die Möglichkeit eines/einer Verurteilten, sich organisatorisch vorzubereiten. Wer sich aktiv stellt, entscheidet wann er/sie das tut, kann ggf. Vorkehrungen für Angehörige, Wohnung, etc. treffen – zumindest aber ist es möglich, sich mental einzustellen: „Ich habe mich nochmal umgedreht und habe nochmal die Landschaft betrachtet“ (Interview 11). Wer von der Polizei zufällig aufgegriffen oder zuhause abgeholt wird, ist – selbst wenn die drohende EFS bekannt war – überrumpelt und hat vorab nichts geklärt. Die Ankunftsphase im Gefängnis ist für viele Gefangene von Orientierungslosigkeit und Angst geprägt,¹⁵ sie fragen sich: Wo bin ich hier gelandet? Was erwartet mich? Einige Inhaftierte erleben einen Inhaftierungsschock also „die Erfahrung, jäh aus den gewohnten sozialen Bezügen herausgerissen, isoliert, ohne nennenswerte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten, ohne Privatsphäre und plötzlich weitgehend fremdbestimmt zu sein.“¹⁶ Zu Be-

ginn einer EFS ist für die Gefangenen die Dauer der Haft zunächst unklar – nur vordergründig erscheint sie wegen der zugrundeliegenden Geldstrafe offensichtlich. In der Realität hoffen viele, dass doch noch jemand das Geld aufbringt, um sie auszulösen oder sie wissen von weiteren laufenden Strafvollstreckungen. Die EFS-Verbüßenden leiden unter dem Entzug ihrer Freiheit und ihrer Autonomie, sie fühlen sich ausgeliefert: „Im Moment bin ich richtig hilflos. Ich habe auch hier keine Bezugspersonen, weil (...) ich bin kein BTMer, habe keine Chance auf irgendwie eine Therapie. (...) Ich habe keine Chance auf zwei Drittel. (...) Also ich sehe eigentlich im Moment gar keine Chance, es sei denn, einer würde mir das Geld überweisen und dann käme es eventuell zu einer Entlassung. Aber da habe ich auch kaum Hoffnung“ (Interview 50). Weiterhin erfolgen in den ersten Tagen der Haft häufig Transporte, etwa weil der/die Gefangene nicht direkt in der für sie/ihn zuständigen JVA ankommt, sondern in derjenigen, die dem Wohnort oder der Polizeidienststelle am nächsten liegt. In der Aktenuntersuchung wurden von 32 EFS-Verbüßenden 14 Personen in den ersten Tagen verlegt, wenige sogar mehrfach. Diese örtliche Unsicherheit nährt die vorherrschende Verunsicherung – man weiß nicht, wie es in der neuen Anstalt aussehen wird oder wie man dort untergebracht ist. Und auch der Transport selbst kann als belastend empfunden werden: „Wie ich da in so einem großen Bus saß mit/ also eine ganz kleine Hütte, wo ich untergekommen war und konnte kaum nach draußen sehen. (...) Wissen Sie, wenn Sie Neuling sind auf dem Gebiet, dann ist das alles (...) beeindruckend, negativ.“ (Interview 03). Ebenso belasten Mehrfachbelegungen der Hafträume und die mangelnde Privatheit, nicht zuletzt in den sanitären Anlagen: „Man hat hier kein Privat (...). Man muss mit mehreren Leuten auf der Zelle duschen, kacken, muss/ Entschuldigung (Lachen), auf Toilette, Toilette muss man in einer Zelle mit einem, wo einem genau fast zugucken kann“ (Interview 24). Gefangene mit gesundheitlichen Einschränkungen sorgen sich zusätzlich um die medizinische Versorgung und fürchten, keine Medikamente oder benötigte Hilfsmittel zu erhalten.

Relation der Haftsituation zum Leben in Freiheit

Sowohl Frauen als auch Männer sorgen sich um Kinder und Partner*innen, die nun bspw. auf den ALG II-Satz des/der Inhaftierten verzichten müssen, alleine leben oder nicht wissen, wo der/die Gefangene ist. Das Gefühl, „dass man hier drin ohnmächtig ist“ (Interview 01) bleibt. Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sind beschränkt, das Telefon ist nicht immer zugänglich und Telefonkarten sind teuer. Weiterhin verschleiern einige Befragte die EFS vor Familie oder Bekannten indem sie erzählen, sie müssten auf Montage arbeiten oder seien zur Kur.

Auch in Haft spielt fehlendes Geld eine Rolle, mehrere Gesprächspartner erklären, der Einkauf sei sehr teuer und sie könnten sich kaum etwas leisten. Dennoch beschreibt ein Befragter, der draußen ohne festen Wohnsitz lebt, die sozialen Unterschiede in Haft so: „Also es ist schon ganz schön Rasenmäher hier. [Man vermutet], (...) dass die sozialen Levels durchaus unterschiedlich sind. (...) Nur, es ist hier (...) davon nicht mehr sehr viel zu spüren“ (Interview 39).

Die Einschätzung der Haftsituation ist auch davon abhängig, ob die Gefangenen diese als Verbesserung im Vergleich zur vorangegangenen Lebensphase in Freiheit empfinden oder nicht. Wer draußen ohne festen Wohnsitz oder drogenabhängig war, kann die Haft eher als Flucht- und

13 Zur Aktenziehung und den Ergebnissen siehe Bögelein, Ernst & Neubacher 2014, S. 33 ff.

14 Einen umfassenden Überblick über die Prozesse, die den Beginn einer Inhaftierung, die Anpassung an den Haftalltag, sowie das Hafterleben insgesamt prägen, findet sich bei Boxberg 2018, S. 77 ff. Viele dort genannte Erkenntnisse fließen in nachfolgende Darstellung ein. Obwohl Boxberg zum Jugendstrafvollzug forscht, beschreibt das Kapitel zum Hafterleben grundlegende Mechanismen.

15 Vgl. Bereswill & Hellwig 2012, S. 185.

16 Konrad 2006, S. 239.

Schutzraum¹⁷ wahrnehmen als andere. Dann kann das Gefängnis Abstand bieten von der prekären sozialen Situation und die Möglichkeit eröffnen, sich zu stabilisieren. Der Autonomieverlust ist für diese Gruppe weniger einschneidend, da sie auch draußen kaum mehr über Autonomie verfügten. Gefangene, deren Alltag vom Drogenkonsum bestimmt war, erleben die Haft als Ort der Regeneration: *„Ich bin ja hier sauber, ne? Und bin zurzeit nicht kriminell, und muss nicht gucken, dass ich irgendwie an Geld oder für Drogen drankomme. Natürlich geht es mir hier besser“* (Interview 30). Einige versuchen aus der Haft heraus – mithilfe von Fachdiensten – einen Therapieplatz zu organisieren. Dennoch empfinden auch diese Gefangenen die Unfreiheit und das Leben in der JVA als belastend.

Wer eher das Gefühl hat, seine Lage im Vergleich zur Lebenssituation in Freiheit verschlechtert zu haben, kann die Haft als existenzielle Krise¹⁸ wahrnehmen, weil die Inhaftierung als radikaler und schmerzhafter Einschnitt in das eigene Leben betrachtet wird. Dabei ist unwichtig, ob die Lebenslage in Freiheit objektiv betrachtet positiv war; entscheidend sind die fehlende Selbstbestimmung und Autonomie. In Haft verlieren Gefangene diese Möglichkeiten, sind vom eigenen Leben abgeschnitten und fühlen sich ohnmächtig.

Leben in der Haft

Empfindungen von Ohnmacht, Unfreiheit und Ausgeliefertsein bestimmen das Leben in Haft. Was die Monotonie im Haftalltag angeht, haben sich einige schnell eine Routine aufgebaut – z.B. durch Fernsehen, Arbeit oder Lesen. Sie versuchen, die Haft so gelassen wie möglich zu durchleben und sich auf die nahende Freiheit zu fokussieren. Dennoch ist die Einförmigkeit, der *„triste Alltagsknast“* (Interview 24) für viele schwer auszuhalten und sie fühlen sich einsam. Wenige Befragte gingen einer Arbeit im Vollzug nach; in NRW gab es weder damals noch heute das day-for-day-Prinzip, das es EFS-Gefangenen ermöglicht, durch unbezahlte Arbeit in Haft an einem Tag zwei Tagessätze (einen durch die Inhaftierung, einen durch die Arbeit) zu tilgen.¹⁹ Im besten Fall tritt eine Gewöhnung ein, die die Situation erträglich macht. Viele jedoch verkraften den elementaren Einschnitt kaum und schildern das Gefängnis als absoluten Tiefpunkt ihres Lebens: *„Das ganze Gebilde ist abschreckend. Die ganze Haft ist abschreckend, die ganzen Menschen hier sind abschreckend, das Essen ist abschreckend, hier ist alles abschreckend, außer der Besuch, den sie bekommen“* (Interview 26). Von den im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen schildern einige die Situation etwas positiver, sie genießen dort etwas größere Bewegungsfreiheit, aber auch sie belastet die fehlende Autonomie.

Ein weiteres zentrales Thema ist Vertrauen, denn die EFS-Verbüßenden sind auf Mitgefangene und Personal als einzige direkte Interaktionspartner zurückgeworfen. Die Beziehungen zu den Vollzugsbediensteten variieren zwischen positiven Schilderungen von Bediensteten oder Sozialarbeiter*innen, die sich für die Belange der EFS-Verbüßenden einsetzen, etwa um doch noch Geld zur Auslösung aufzutreiben oder um eine an die EFS anschließende Therapie zu organisieren. Andere äußern offene Geringschätzung den Bediensteten gegenüber, erkennen aber auch deren Zwänge an; sie bezeichnen die Vollzugsmitarbeiter*innen als *„inkompetent, überlastet, überarbeitet“* (Interview 45). Ein wiederkehrendes Thema ist dabei die Sorge um die eigene Gesundheit, weil die Inhaftierten die Kompetenz der Vollzugsbediensteten hinterfragen, korrekt zu beurteilen, ob medizinische Versorgung notwendig ist. Dieses Misstrauen wird vielfach auch Anstaltsärzt*innen gegenüber geäußert. Die Beziehungen zu den Mitgefangenen können emotionale Unterstützung bieten, wenn gegenseitiges Vertrauen besteht – basiert die Beziehung auf Misstrauen, so sind diese umgekehrt eine ständige Quelle der Gefahr, was dazu führt, sich niemals entspannen zu können. Die Mitgefangenen prägen das Hafterleben ganz besonders in Hafträumen mit Mehrfachbelegung. Einige Interviewpartner*innen hatten schlechte Erfahrungen gemacht, weil sie von denjenigen, mit denen sie den Haftraum teilten, bedroht wurden, auch wenn manche berichten, sich durch gemeinsames Kartenspielen und Erzählen die Zeit zu vertreiben. Ein Argumentationsmuster, das viele Gefangene nutzen, ist die Abgrenzung von ‚den anderen‘. Sie ziehen eine symbolische Grenze und erklären, dass ‚die‘ EFS-Verbüßenden in der Regel eine bestimmte, negative Eigenschaft hätten, sie selbst aber nicht: *„Ich hätte sicherlich lieber bezahlt, als mich hier hinzusetzen. Im Gegensatz zu vielen anderen, die freiwillig hier hereingehen, ja. Furchtbar. Könnte ich mich darüber aufregen“* (Interview 04). Einige äußern offenen Ekel vor den Mitgefangenen, aus hygienischen Gründen oder weil diese ‚echte‘ Gefängnisinsassen seien, die ‚richtige‘ Straftaten verübt hätten. In einigen Anstalten waren EFS-Verbüßende nicht von den anderen Gefangenen getrennt. Das verunsicherte die EFS-Verbüßenden zusätzlich: *„Man nimmt einen nicht wirklich ernst, wenn man mit Geldstrafe hier ist. Weil es sitzen ja auch welche, die haben keine Geldstrafe und die hören dann 30 Tage oder 50 Tage, dementsprechend ist dann das Verhalten einem gegenüber. [Wenn man nach einem] Kugelschreiber [fragt]: ‚Ach, du brauchst keinem schreiben, bist in 50 Tagen wieder draußen‘ (...). Man wird schon ein bisschen unter Druck [gesetzt]“* (Interview 13).

Fazit

Die Geldstrafe ist im Sanktionensystem eine Strafe, die für Vergehen verhängt wird und daher als ‚leichter‘ als eine Bewährungs- oder Gefängnisstrafe einzuordnen ist. Wenn sie allerdings in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird, entspricht sie im Erleben der Gefangenen einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe. Inhaftierte durchleben anfangs einen Inhaftierungsschock, erleben die Deprivation in Haft und sorgen sich um ‚draußen‘. Darüber hinaus haben sie Nachteile, die Gefangene in einer Freiheitsstrafe nicht erleben. Sie fühlen eine mangelnde Wertschätzung ihres Strafleides, wenn sie von den Mitgefangenen nicht ernstgenommen werden. Außerdem können sie von Gesetzes wegen die EFS nicht früher verlassen, selbst bei tadellosem Verhalten in Haft. Weiterhin bleiben ihnen einige Angebote der Aus- und Weiterbildung verschlossen. Zudem verbessert sich an der Armut, die zur Haft geführt hat, nichts; EFS-Verbüßende fühlen sich unverhältnismäßig hart bestraft. Der vorliegende Text argumentiert dafür, das Hafterleben derjenigen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, ernst zu nehmen. Schließlich werden im Rahmen von Ersatzfreiheitsstrafen nicht einfach Geldstrafen getilgt, sondern Menschen durchleben einen Freiheitsentzug.

¹⁷ Dieser Ausdruck ist einem Text von Bereswill & Hellwig 2012 entnommen, der das gleiche für Frauen in Haft beschreibt.

¹⁸ Begriff vgl. Bereswill & Hellwig 2012.

¹⁹ Möglich ist dies in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein. Das Verfahren wird teils auch als day-by-day-Prinzip bezeichnet.

Literaturverzeichnis

- Bereswill, M. & Hellwig, J.** (2012). Hafterleben von Frauen mit Kindern: eine qualitative Fallstudie. In: Soziale Probleme, 23, 182-215.
- BMI & BMJ** (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin
- Bögelein, N.** (2016). Deutungsmuster von Strafe. Eine strafsoziologische Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe. Wiesbaden: Springer VS.
- Bögelein, N., Ernst, A. & Neubacher, F.** (2014a). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden: Nomos.
- Bögelein, N., Ernst, A. & Neubacher, F.** (2014b). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. Bewährungshilfe, 61, 282-294.
- Boxberg, V.** (2018). Entwicklungsintervention Jugendstrafe. Lebenskonstellationen und Re-Integration von Jugendstrafgefangenen. Wiesbaden: Springer VS.
- Cornel, Heinz** (2010): Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe.
- Dolde, G.** (1999). Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: W. Feuerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock (Hg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag (S. 581-596). Berlin: Walter de Gruyter.
- Konrad, N.** (2006). Psychiatrie des Strafvollzugs. In: H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie (S. 234-242). Darmstadt: Steinkopff.
- Müller-Foti, G.; Robertz, F.J; Schildbach, S. & Wickenhäuser, R.** (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. International Journal of Prisoner Health, 3, 87-97.
- Streng, F.** (2012). Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wilde, F.** (2017). Wenn Armut zur Strafe wird. Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis. Neue Kriminalpolitik, 29, 205-219.